



## Preisblatt

für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen (Netznutzungsentgelte NNE)

**gültig ab 01. Januar 2023**

Bei Nutzung des Netzes des Netzbetreibers werden neben den Netzentgelten, Preise für den Messstellenbetrieb, sowie die jeweils gültigen Umlagen und Abgaben in Rechnung gestellt.

### 1. Entgelte für Netznutzung

Leistungspreissystem für Entnahme **mit** Lastgangzählung

Entnahmenetzebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise <sup>1)</sup> Euro pro kW und Jahr	Bruttopreise <sup>2)</sup>	Nettopreise <sup>1)</sup> Cent pro kWh	Bruttopreise <sup>2)</sup>
<b>Mittelspannung (MSP)</b>				
bis einschl. 2.500 h/a*)	<b>30,66</b>	<b>36,48</b>	<b>7,75</b>	<b>9,23</b>
über 2.500 h/a*)	<b>191,61</b>	<b>228,01</b>	<b>1,31</b>	<b>1,56</b>
<b>Niederspannung (NSP)</b>				
bis einschl. 2.500 h/a*)	<b>48,13</b>	<b>57,27</b>	<b>11,17</b>	<b>13,29</b>
über 2.500 h/a*)	<b>265,77</b>	<b>316,27</b>	<b>2,46</b>	<b>2,93</b>

Entnahme und Einspeisung **ohne** Lastgangzählung

Entnahmenetzebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise <sup>1)</sup> Euro und Jahr	Bruttopreise <sup>2)</sup>	Nettopreise <sup>1)</sup> Cent pro kWh	Bruttopreise <sup>2)</sup>
<b>Niederspannung</b>	<b>77,00</b>	<b>91,63</b>	<b>7,46</b>	<b>8,88</b>

Entnahme durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

derzeit Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Fußbodenheizungen, Wärmepumpen, Ladepunkte für E-Mobilität

Entnahmenetzebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise <sup>1)</sup> Euro und Jahr	Bruttopreise <sup>2)</sup>	Nettopreise <sup>1)</sup> Cent pro kWh	Bruttopreise <sup>2)</sup>
<b>Niederspannung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2,98</b>	<b>3,55</b>

### 2. Entgelte für den Messstellenbetrieb **mit** Lastgangzählung

Entgelte für Messung - Entnahme und Einspeisung **mit** Lastgangzählung

Messebene	Preise je Zähler	
	Messstellenbetrieb	
	Nettopreise <sup>1)</sup> Euro / Jahr	Bruttopreise <sup>2)</sup> Euro / Jahr
<b>Mittelspannung (MSP)</b>	<b>858,86</b>	<b>1.022,04</b>
<b>Niederspannung (NSP)</b>	<b>516,07</b>	<b>614,12</b>

### 3. Entgelte für den Messstellenbetrieb **ohne** Lastgangzählung

Entgelte für Messung - Entnahme und Einspeisung **ohne** Lastgangzählung

	Preise je Zähler	
	Messstellenbetrieb	
	Nettopreise <sup>1)</sup> Euro / Jahr	Bruttopreise <sup>2)</sup> Euro / Jahr
<b>Eintarifzähler</b> (Dreh- und Wechselstrom)		
- jährliche Messung	8,84	10,52
- halbjährliche Messung	10,24	12,19
- vierteljährliche Messung	13,04	15,52
- monatliche Messung	24,24	28,85
zusätzlich bei Nutzung eines Wandlersatz	30,00	35,70
Rundsteuergerätes	16,00	19,04

Sind moderne oder intelligente Messsysteme gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verbaut, kommt das separat von uns veröffentlichte Preisblatt für den Messstellenbetrieb zum Tragen.

### 4. Entgelte für Abrechnung

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte.

### 5. Sonstige Entgelte

	Preise	
	Nettopreise <sup>1)</sup>	Bruttopreise <sup>2)</sup>
zusätzliche Ablesung auf Wunsch des Lieferanten	65,00 €/Einheit	77,35 €/Einheit
Sperrung der Messeinrichtung auf Wunsch des Lieferanten	65,00 €/Einsatz	77,35 €/Einsatz
Wiederinbetriebnahme der Messeinrichtung auf Wunsch des Lieferanten	65,00 €/Einsatz	77,35 €/Einsatz
Verrechnungspreis je Monteurstunde	65,00 €/Stunde	77,35 €/Stunde

### 6. Entgelte für Verluste

Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden mit den Trafoverlusten für die Umspannung belastet (i.d.R. 3%). Die sonstigen mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

### 7. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde. I.d.R. sind dies innerhalb der Schwachlastzeit **0,61 Cent/kWh** und außerhalb der Schwachlastzeit **1,32 Cent/kWh**. Bei Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 und 7 KAV werden i.d.R. **0,11 Cent/kWh** erhoben.

### 8. Umlage KWK-Gesetz

Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz) ein Entgelt

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 wird in folgender Höhe erhoben:

Alle Letztverbraucher **0,357 Cent/kWh**  
jeweils zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

## 9. Blindstromlieferung

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem  $\cos \varphi$  kleiner 0,9 verrechnet. (gem. § 16 Abs.2 NAV)

	Preise	
	Nettopreise <sup>1)</sup>	Bruttopreise <sup>2)</sup>
Blindstromlieferung	1,50 Ct/kvarh	1,79 Ct/kvarh

## 10. Kommunalrabatt

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 KAV können Preisnachlässe bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde für den Netzzugang gewährt werden.

## 11. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichung zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite [www.stadtwerke-heide.de/netze/stromnetz/netzentgelte](http://www.stadtwerke-heide.de/netze/stromnetz/netzentgelte) veröffentlicht.

## 12. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

für die ersten 1.000.000 kWh/a der Kategorie <b>A, B, C</b>	<b>0,417</b>	<b>Cent/kWh</b>
alle weiteren kWh/a der Kategorie <b>B</b>	<b>0,050</b>	<b>Cent/kWh</b>
alle weiteren kWh/a der Kategorie <b>C</b>	<b>0,025</b>	<b>Cent/kWh</b>

jeweils zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

## 13. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höher erhoben:

Alle Letztverbraucher	<b>0,591</b>	<b>Cent/kWh</b>
-----------------------	--------------	-----------------

jeweils zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

## 14. Umlage für abschaltbare Lasten

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgleichen. Die Belastungsgrenze gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG finden dabei keine Anwendung, d.h. die mögliche Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe wie folgt erhoben:

Alle Letztverbraucher	<b>0,000</b>	<b>Cent/kWh</b>
-----------------------	--------------	-----------------

jeweils zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

<sup>1)</sup> ohne Umsatzsteuer, <sup>2)</sup> inkl. 19 % Umsatzsteuer

\*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung